

Die Indizienlage bezüglich einer „Kinderfachabteilung“ in Stuttgart

(Prof. Dr. Dr. U. Benzenhöfer, Dr. Senckenbergisches Institut für Geschichte und Ethik der Medizin, Universität Frankfurt am Main) 7.12.2015

Zusammenfassung

In der Zusammenschau ergeben zahlreiche Einzelindizien eine starke Indizienkette, die die Aussage zulässt, dass in Stuttgart in den Städtischen Kinderheimen im Zuge des „Reichsausschussverfahrens“ (d.h. der „Kindereuthanasie“) eine sogenannte „Kinderfachabteilung“ eingerichtet wurde. Die Anbringung einer Mahn- und Gedenktafel ist m.E. geboten.

In der Zeit zwischen 1940 und 1945 wurden im Zuge des sogenannten „Reichsausschussverfahrens“ (dafür zuständig war de facto die Kanzlei des Führers in Berlin) zahlreiche behinderte und kranke Kinder und Jugendliche erfasst, begutachtet und getötet (vgl. dazu und zum folgenden Absatz Benzenhöfer 2008). Die Tötungen im Rahmen des „Reichsausschuss“-Verfahrens erfolgten im Gegensatz zur „Aktion T 4“ einzeln (oft mit dem Barbiturat Luminal); da auch die Zahl der Opfer geringer war, waren diese Tötungen besser zu tarnen als die Gasmordaktion T 4 (1940/41). Die Tötungen im Rahmen des „Reichsausschuss“-Verfahrens erfolgten in bestimmten Anstalten, Kliniken oder Heimen. Für die Zeit zwischen 1940 und 1945 sind ca. 30 solcher Tötungsorte bekannt, die mit dem besondere Behandlungsaktivität suggerierenden Tarnbegriff „Kinderfachabteilung“ bezeichnet wurden (dabei ist „Kinderfachabteilung“ nicht wörtlich zu nehmen, es ist bekannt, dass die „Reichsausschuss“-Kinder in einigen Einrichtungen auf diversen Abteilungen zu Tode kamen). In 25 dieser sogenannten „Kinderfachabteilungen“ erhielten Mitarbeiter „Weihnachtsgratifikationen“; eine Art Tötungsgeld für die erhöhte „Belastung“. Für Stuttgart sind keine „Gratifikationen“ belegt (was angesichts der noch zu beschreibenden besonders ausgeprägten Tarnabsicht in Stuttgart nicht verwundert).

Dass die Städtischen Kinderheime (bzw. „Städtische Kinderkrankenhäuser und Kinderheime“ oder „Städtisches Kinderkrankenhaus“) in Stuttgart im Rahmen des „Reichsausschuss“-Verfahrens eine Rolle spielten, dafür gibt es zahlreiche Indizien.

Ein wichtiges Indiz vorab: In einer Aussage vom 30.5.1961 (Benzenhöfer 2000, S. 50 und S. 68) bestätigte Hans Hefelmann, der in der Kanzlei des Führers u.a. für „Reichsausschuss“-Angelegenheiten zuständig war, die Existenz einer „Kinderfachabteilung“ in Stuttgart (da Hefelmann aber auch einige fehlerhafte Angaben machte, ist dies nur ein Indiz, kein Beweis).

Damit zu Angaben bzw. Dokumenten aus der NS-Zeit selbst:

Es ist durch eine Aktennotiz vom 25.11.1942 (wohl von Obermedizinalrat Mauthe) belegt, dass am 18.11.1942 Mitarbeiter des „Reichsausschusses“ (Hefelmann, von Hegener) im Württembergischen Innenministerium in Stuttgart waren und sich mit Ministerialrat Stähle und Obermedizinalrat Mauthe trafen (siehe dazu u.a. Klee, Dokumente 1985, S. 242; Benzenhöfer 2000, S. 69f.; Marquart 2011, S. 146f.). Man kam überein, eine „Kinderfachabteilung“ für die „Behandlung erb- und anlagebedingter schwerer Leiden“ einzurichten, und zwar „bei den Städtischen Kinderheimen in Stuttgart“. Vom Kontext („Reichsausschuss“) her ist klar, dass es um „Kindereuthanasie“ ging.

Laut Aktennotiz war der Verfasser der Notiz am 21.11.1942 im Auftrag von Stähle bei Obermedizinalrat Dr. Karl Lempp in Stuttgart (siehe dazu u.a. Klee, Dokumente 1985, S. 242; Benzenhöfer 2000, S. 69f.; Marquart 2011, S. 148). Lempp, gefragt, ob er bereit sei, eine „solche Abteilung“ einzurichten, erklärte, dass er grundsätzlich einverstanden sei (so auch schon Müller 1988), dass er aber gegen eine „besondere Abteilung“ sei (man darf ergänzen: aus Tarnungsgründen). Zur „Behandlung“ (Behandlung wurde im Kontext der „Euthanasie“-Aktionen oft als Tarnbegriff für Tötung verwendet) sollte die Assistenzärztin Dr. Magdalene Schütte „zugezogen“ werden, die von Lempp als „durchaus zuverlässig“ bezeichnet wurde.

Zum Thema Tarnung finden sich weitere Angaben. In der Aktennotiz heißt es: „Weiter bittet Dr. Lempp aus Sicherheitsgründen darum, ihm nur aus Württemberg und Hohenzollern Kinder zuzuweisen. Auch dies muß ich [wohl Mauthe] als durchaus berechtigt anerkennen. Ich bitte Sie um weitere Veranlassung“ (zitiert nach Benzenhöfer 2000, S. 70f.). Auf der Notiz ist für die Registratur noch folgendes vermerkt: „Es ist bei der Geh. Reg. [wohl: Geheimen Registratur; U.B.] ein neuer Bund [?] anzulegen ‘Kinderfachabteilung für erb- und anlagebedingte schwere Leiden’“ (zitiert nach Benzenhöfer 2000, S. 71).

Es ist belegt, dass Lempp und Schütte vom „Reichsausschuss“ in die (als erste eingerichtete) „Kinderfachabteilung“ Görden (Brandenburg) eingeladen wurden, „um in die Art der betreffenden Aufgabe eingeführt zu werden“ (Klee 1985, S. 243; Marquart 2011, S. 149). Dies kann *im Kontext betrachtet* nur bedeuten, dass sie dort die Tötungsmethode des „Reichsausschusses“ kennenlernen sollten; solche „Besuche“ sind für einige „Kinderfachabteilungs“-Ärzte bezeugt (vgl. Benzenhöfer 2003, S. 25f.). Ein „Besuch“ von Lempp und/oder Schütte in Görden ist aber nicht belegt.

Es ist m.E. sogar anzunehmen, dass er nicht erfolgte. Sonst hätte Schütte wohl nicht bald darauf die näher gelegene „Kinderfachabteilung“ Eichberg wegen eines „Besuchs“ angefragt. Schütte schrieb am 12.2.1943 an Oberarzt Walter Schmidt (er war für die „Kinderfachabteilung“ Eichberg verantwortlich), dass sie nach Rücksprache mit von Hegener vom „Reichsausschuss“ die „Behandlungsmethoden“ auf dem Eichberg kennenlernen wolle (vgl. Marquart 2011, S. 149). Kennenlernen der pädiatrischen oder kinderpsychiatrischen „Behandlungsmethoden“ auf dem Eichberg im eigentlichen Wortsinn kann als Grund für diese Anfrage ausgeschlossen werden; der Eichberg war in diesen Bereichen nicht hervorgetreten. Ob Schütte tatsächlich auf dem Eichberg war, ist nicht bekannt. Aber schon allein die Anfrage ist als Indiz zu werten!

Es ist aber belegt, dass „Oberärztin Schütte“ von den Städtischen Kinderkrankenhäusern und Kinderheimen, Stuttgart, Birkenwaldstr. 10, mit Schreiben vom 30.6.1944 an das Kriminaltechnische Institut der Sicherheitspolizei beim Reichskriminalamt in Berlin die Lieferung von „10 Packungen a 5 Trockenampullen Luminal-Natrium zu 0,22 gr.“ (neben anderen Medikamenten) bestätigte (Mitteilung von K.-H. Marquart an U.B.; E-Mail vom 1.12.2015; siehe dazu auch kürzer Marquart 2011, S. 158). Wie eingangs erwähnt war Luminal das Haupttötungsmittel im Zuge der „Kindereuthanasie“. Die Lieferung nach Stuttgart war schon am 30.6.1943 (!) erfolgt, und zwar, wie Schütte in aller Offenheit betonte, „im Auftrag des Reichsausschusses zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden“. Schütte bat, die übrigen Trockenampullen, die für den Stuttgarter Bedarf äußerst ungünstig seien, gegen Luminal in Lösung oder, falls soviel nicht vorrätig, teilweise gegen Dilaudid-Ampullen einzutauschen. Eine angebrochene Packung des Luminal-Natriums behalte man laut

Schütte in Stuttgart zurück (die restlichen Ampullen wurden offenkundig mit gleicher Post zurückgeschickt), den „seitherigen Bedarf“ habe man „aus unserer eigenen Apotheke gedeckt“ (S. 64). Man muss diese Aussage hier sehr genau lesen: Der „seitherige Bedarf“ im Kontext des „Reichsausschusses“, d.h. der „Kindereuthanasie“ wurde „aus unserer eigenen Apotheke gedeckt“.

Nur ergänzend sei noch erwähnt, dass Schütte am 3.7.1944 das Kriminaltechnische Institut bat, mit der Absendung der am 30.6.1944 bestellten Mittel zu warten, da „wir“ (Schütte schrieb i. V.). „heute bei Herrn von Hegener eine neue Bestellung aufgegeben haben, damit Sie beides zusammen abschicken können“ (Mitteilung von K.H. Marquart an U.B.; E-Mail vom 1.12.2015).

Es gibt weitere Dokumente aus der NS-Zeit, die die Stuttgarter Kinderheime direkt in Verbindung mit der „Kindereuthanasie“ bringen. Die entsprechenden Dokumente sind Schlüsseldokumente und müssen von daher als sehr starke Indizien wahrgenommen werden.

Zunächst zum Fall eines behinderten Erwachsenen, der im Zuge des Heyde-Verfahrens dokumentiert wurde (HStA Wiesbaden, 631a, Nr. 369; m.W. wurde dieser Fall bislang nicht in der Literatur erwähnt). Der Vater eines am 27.5.1916 geborenen „Schwachsinnigen“ (Name: Hermann H.) schrieb am 20.8.1943 einen Brief an Stähle. Er wollte von Stähle eine Vollmacht, wonach sofort nach dem Ableben der Mutter (!) der Sohn „durch einen schmerzlosen Tod von seinem zwecklosen Dasein erlöst wird“. Stähle interpretierte dies als „Euthanasie“-Wunsch des Vaters. Laut einer Aktennotiz auf dem Schreiben schrieb er (wohl am 21.3.1943) an das Gesundheitsamt in Stuttgart, dass man veranlassen solle, den „29-jährigen, aber im körperlichen Entwicklungszustand einem 12jährigen Kinde entsprechenden“ Sohn in das Städtische Kinderheim aufzunehmen (es ist bekannt, dass auch einige Jugendliche und junge Erwachsene Opfer der „Kindereuthanasie“ wurden). Das weitere Schicksal des Sohnes ist nicht geklärt.

Ein starkes Indiz ist ferner ein Schreiben von Hegeners („Reichsausschuss“) an Stähle vom 12.7.1944. Er schrieb, dass die Gutachter des „Reichsausschusses“ die „Behandlung“ (d.i. Tötung) eines Kindes mit „schwerer Idiotie“ empfohlen hatten und dass es möglichst bald „entweder den Städt. Kinderheimen [...] Birkenwaldstr.“ oder der „Kinderfachabteilung [...] Eichberg“ zugeführt werden solle (zitiert nach Marquart 2011, S. 162). Auch diesen Sätzen ist zu entnehmen, dass die Städtischen Kinderheime Stuttgart am „Reichsausschuss“-Verfahren beteiligt waren.

Ein weiteres Indiz liefert ein Fall, über den relativ viel bekannt ist. Stähle vom Innenministerium schrieb am 13.4.1944 an den „Reichsausschuss“, dass er „heute“ vom Vater eines behinderten Kindes aufgesucht worden war, der um „Erlösung“ des Kindes gebeten habe. Stähle „veranlasste“, dass das Kind in die Städtischen Kinderheime Stuttgart (Birkenwaldstraße 10) aufgenommen wird (vgl. Marquart 2011, S. 153).

Am 22.4.1944 schrieb von Hegener vom „Reichsausschuss“ bezüglich dieses Kindes an Stähle, dass man wegen der persönlichen „Bearbeitung“ durch Stähle auf den üblichen Formbrief betreffend Einweisung durch den Amtsarzt verzichte (vgl. Marquart 2011, S. 153f.). Die folgenden Sätze von Hegeners sind wichtig: Den Eltern dürfe man nicht offen sagen, dass eine „entsprechende Behandlung“ (dies kann nur Tötung bedeuten) „geplant“ sei, da „bekanntlich keineswegs zugegeben werden darf, dass staatlicherseits entsprechende Massnahmen betrieben werden“. Als „Zeugenaussage“ bezüglich

Stuttgart gelesen heißt dies: Von Hegener hatte keinerlei Zweifel daran, dass in Stuttgart „Euthanasie“-Maßnahmen betrieben wurden.

K.-H. Marquart ist es gelungen, die Aussagekraft dieses Falles („Monika B.“) zu verstärken. Er fand eine entsprechende Eintragung im Stuttgarter Leichenregister (Marquart 2011, S. 154). Demnach war das Kind tatsächlich in Stuttgart aufgenommen worden. Es starb nach einem Aufenthalt von „10 Tagen“ am 27.4.1944 im „Städtischen Kinderkrankenhaus“ (zum Namen siehe oben) im Alter von einem Monat und zehn Tagen; als Todesursache wurde von der Oberärztin Doch „Lebensschwäche“ angegeben. Summa summarum ist die Indizienkette in der Gesamtschau als so stark zu bewerten, dass man davon ausgehen kann, dass es in Stuttgart eine „Kinderfachabteilung“ im Sinne des „Reichsausschusses“ gab.

Zu dieser Schlussfolgerung passt das, was K.-H. Marquart bei der Untersuchung von Totenscheinen bzw. Leichenregister in Stuttgart (vom Januar 1943 bis zum Kriegsende) fand (S. 150-152). Demnach gab es in dieser Zeit 52 Todesfälle von Kindern mit „schweren angeborenen Leiden“ (also mit dem Profil von „Reichsausschuss“-Kindern; die Kinder sind auf den Totenscheinen aber nicht als „Reichsausschuss“-Kinder ausgewiesen). Laut Marquart fanden sich auf den 52 Dokumenten, auf denen u.a. Grundleiden, Begleitkrankheiten, nachfolgende Krankheiten und unmittelbare Todesursache anzugeben waren, keine plausiblen Gründe für einen natürlichen Tod (der aber in allen Fällen testiert wurde, nicht selten von Oberärztin Schütte). Da die Krankenakten vernichtet wurden, wird man nicht mit letzter Sicherheit ausschließen können, dass einige dieser Kinder doch eines natürlichen Todes starben. Die Zahl „auffälliger“ Todesfälle bliebe m.E. aber auch nach Berücksichtigung dieses „Unsicherheitsfaktors“ groß genug, um indizielle Kraft zu entfalten.

Sollte sich die Angabe von Marquart (2011, S. 152) bestätigen, dass Schütte (oder jemand anderes) bei der Ausstellung der Totenscheine dieser Kinder Unterschriften fälschte („Dr. Lepmeier“), wäre dies ein weiteres Indiz für den Versuch der Tarnung und damit auch für Unrechtsbewusstsein (nur nebenbei: im Reichsarztregister konnte ich keinen Dr. Lepmeier nachweisen).

Verwendete Literatur:

Benzenhöfer, Udo: „Kinderfachabteilungen“ und „NS-Kindereuthanasie“. Wetzlar 2000.

Benzenhöfer, Udo: Hans Heinze: Kinder- und Jugendpsychiatrie und „Euthanasie“. In: Arbeitskreis zur Erforschung der „NS-Euthanasie“ und Zwangssterilisation (Hrsg.):

Beiträge zur NS-„Euthanasie“-Forschung 2002. Ulm 2003, S. 9–51.

Benzenhöfer, Udo: Der Fall Leipzig (alias Fall „Kind Knauer“) und die Planung der NS-„Kindereuthanasie“. Münster 2008.

Klee, Ernst (Hrsg.): Dokumente zur „Euthanasie“. Frankfurt am Main 1985.

Marquart, Karl-Horst: „Kindereuthanasie“ in Stuttgart: Verdrängung statt Gedenken? In: Lutz Kaelber, Raimund Reiter (Hrsg.): Kindermord und „Kinderfachabteilungen“ im Nationalsozialismus. Gedenken und Forschung. Frankfurt am Main u.a. 2011, S. 145-167.

Müller, Roland: Stuttgart zur Zeit des Nationalsozialismus. Stuttgart 1988.